



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz

Grundstück Wagenfeldstraße 1, Rhede: Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Stadt Rhede

Ansprechpartnerin:
Frau Janina Lockner
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Verfasser:

Dr. Martin Steverding

Faunistik und Artenschutz

Böcklerstraße 10
46414 Rhede

info@steverding-artenschutz.de
steverding-artenschutz.de

Rhede, den 23. 03. 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Besonders geschützte Tierarten in Gebäuden	5
4	Durchführung der Gebäude- und Grundstücksbegehung.....	5
5	Ergebnisse.....	5
6	Artenschutzrechtliche Bewertung der Ergebnisse	6
7	Zusammenfassung und Fazit	7
8	Anhang.....	8

1 Einleitung

Im Rahmen der Baulanderschließung an der Krechtinger Straße in Rhede (ehemalige Hofstelle Mümken) wurde eine Artenschutzprüfung erstellt. Dabei war das unmittelbar südlich der Einmündung der Wagenfeldstraße in die Krechtinger Straße gelegene Grundstück Wagenfeldstraße 1 (Schierenberg) nicht berücksichtigt worden. Der vorliegende Bericht enthält die Artenschutzprüfung für dieses Grundstück.

Aufgrund der Lage, der geringen Größe und der Struktur der Fläche sowie aufgrund der Kenntnis der lokalen Fauna konnte auf eine Kartierung der Brutvogelvorkommen verzichtet werden, da Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten, die nicht bereits im Rahmen der Artenschutzprüfung der Restfläche festgestellt wurden, ausgeschlossen werden können. Somit war eine Beschränkung der notwendigen Erfassungen auf eine Untersuchung des Gebäudebestandes auf planungsrelevante Arten, schwerpunktmäßig Fledermäuse, möglich.

Die Begehung der Gebäude mit einer Untersuchung auf Fledermaus- und Vogelvorkommen erfolgte am 27.02.2020. Der Schwerpunkt lag dabei in der Feststellung möglicher Fledermausquartiere anhand von Kot, Nahrungsresten, Körperfettabrieb an Quartiereingängen und anderen Anzeichen einer Nutzung durch Fledermäuse sowie in der Suche nach potenziell geeigneten, aber durch die Außenbetrachtung nicht einsehbaren Quartierstandorten.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, müssen die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dazu ist eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, bei der die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und von Europäischen Vogelarten geprüft wird. Die rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Individuen der besonders und streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Verletzungs- und Tötungsverbot ist somit individuenbezogen. Allerdings ist es in vielen Fällen nicht möglich, das Risiko vereinzelter Verletzungen/Tötungen ganz auszuschließen. Daher liegt erst dann ein Verbotstatbestand vor, wenn das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen mindestens einer besonders oder streng geschützten Art durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, also das normale Lebensrisiko signifikant übersteigt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten in erheblichem Umfang zu stören. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich infolge ihrer Wirkung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das Störungsverbot ist somit nicht individuen-, sondern populationsbezogen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nicht immer nach biologischen Kriterien: Sofern es sich nicht um ein räumlich klar abgegrenztes Vorkommen handelt (z. B. das Vorkommen einer Amphibienart in einem bestimmten Gewässer), werden zur Abgrenzung von Lokalpopulationen häufig Verwaltungsgrenzen herangezogen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Nicht nur die direkte Beschädigung oder Zerstörung, sondern auch ein Funktions- bzw. Eignungsverlust einer Fortpflanzungs- und

Ruhestätte führt zu einer Verbotverletzung. Eine häufige Ursache für Eignungs- und Funktionsverluste von Lebensstätten sind Störungen, so dass eine klare Abgrenzung zum Störungsverbot häufig nicht möglich ist. Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot ist individuenbezogen. Somit ist es möglich, dass eine Störwirkung, die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erheblich ist (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), dennoch einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellt (Funktionsverlust einer Lebensstätte).

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot liegen gemäß § 44 Abs. 5 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geeignet sein.

Nahrungshabitate und Transfergebiete (z. B. Flugkorridore von Fledermäusen) unterliegen dem Schutz durch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, wenn es sich um essenzielle Habitatbestandteile handelt, d. h. wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne diese Habitate in ihrer Funktion nicht mehr fortbestehen können.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten. Jedoch hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Vogelarten festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass bei nicht planungsrelevanten Vogelarten wegen ihrer günstigen Erhaltungszustände im Regelfall bei Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Somit erfolgt für diese Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung in der Regel keine Art-für-Art-Betrachtung. Besteht jedoch die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren) geboten, auch diese im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu berücksichtigen.

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) werden das potenziell betroffene Artenspektrum und die möglichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung beendet und das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. Dabei erfolgt für jede potenziell betroffene streng geschützte Tierart bzw. (planungsrelevante) europäische Vogelart eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. In diesem Rahmen werden, sofern erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Liegen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nur dann möglich, wenn alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind: Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es dürfen keine Alternativlösungen bzw. Alternativstandorte möglich

sein und der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. muss günstig bleiben (FFH-Anhang IV-Arten).

3 Besonders geschützte Tierarten in Gebäuden

Im Laufe der menschlichen Kulturgeschichte haben sich viele Tierarten an das Leben in Bauwerken angepasst. Eine Reihe von Arten ist heute weitgehend auf von Menschen errichtete Gebäude oder Siedlungen angewiesen, z. B. Vogelarten wie Haussperling oder Rauchschnalbe oder Fledermausarten wie die Zwergfledermaus oder das Große Mausohr. Abbrüche oder Sanierungen von Gebäuden können somit zum Verlust von Lebensstätten oder zu einer Verletzung und Tötung von Individuen geschützter Arten führen und sind daher artenschutzrechtlich mit Eingriffen in andere („natürlichere“) Lebensräume gleichzusetzen.

Das Spektrum potenziell betroffener planungsrelevanter Arten beschränkt sich (außerhalb des Verbreitungsgebietes der Mauereidechse) in der Regel auf Fledermäuse und Vögel. Insbesondere die Feststellung bzw. der hinreichend sichere Ausschluss von Fledermausvorkommen ist häufig schwierig und erfordert regelmäßig Untersuchungen, die über eine einmalige Gebäudekontrolle hinausgehen. Fledermäuse nutzen in Gebäuden häufig sehr enge Ritzen und Spalten, die nicht eingesehen werden können. Auch Spuren wie Kot und Urin sind nicht immer zu finden, da diese sich oft in verschlossenen Hohlräumen ansammeln. Unter den gebäudebrütenden Vogelarten ist insbesondere der Mauersegler oft schwierig festzustellen, da er ähnlich wie Fledermäuse meist enge und schwer erreichbare Hohlräume bewohnt und nur während einer kurzen Periode des Jahres anwesend ist.

4 Durchführung der Gebäude- und Grundstücksbegehung

Die Begehung des Grundstücks einschließlich einer Untersuchung des Gebäudes erfolgte durch Christian Giese am 27.02.2020 zwischen 8:55 und 10:45. Dabei wurden das Grundstück einschließlich des vorhandenen Gehölzbestandes und der Gebäudebestand auf Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. auf Anzeichen einer Nutzung durch planungsrelevante Arten untersucht.

Bei der Untersuchung der Gebäude wurden alle potenziell relevanten Bereiche des inzwischen leerstehenden Hauses auf Fledermauskot, Nahrungsreste von Fledermäusen, Körperfettabrieb an möglichen Quartiereingängen und anderen Anzeichen von Fledermäusen sowie auf Vogelnester, Vogelkot, Federn und anderen Anzeichen einer Nutzung durch Vögel untersucht. Dabei wurden Lampen und verschiedene Spiegel als Hilfsmittel verwendet und es erfolgte eine fotografische Dokumentation. Die Rolladenkästen konnten zum Teil geöffnet und auf Fledermäuse bzw. Fledermausspuren kontrolliert werden.

Gefundener potenzieller Fledermauskot wurde eingesammelt und mit Hilfe von Binokular und Mikroskop anhand der enthaltenen Haare bestimmt. Fledermäuse und andere Säugetiere nehmen bei der Fellpflege häufig eigene Haare auf, die mit dem Kot ausgeschieden werden.

5 Ergebnisse

Es wurden keine Anzeichen für eine Nutzung durch Fledermäuse oder andere planungsrelevante Arten festgestellt. Im Vorraum bzw. Stall an der östlichen Seite des Gebäudes wurde Kot gefunden, der trotz

der äußerlichen Ähnlichkeit mit Fledermauskot nicht von Fledermäusen stammte (s. Anhang, dort als „vermutlicher Fledermauskot“ bezeichnet). Mindestens ein Schornstein ist von Dohlen besiedelt.

Der Dachboden ist für Fledermäuse von mehreren Seiten her erreichbar (s. Fotodokumentation im Anhang). Er ist allerdings zugig und weist kaum geeignete Quartierstrukturen auf. Im Gebälk sind keine Zapfenlöcher vorhanden und die Dachschrägen sind unverkleidet, so dass man von innen frei auf die Dachziegeln blickt. Die Schornsteine wiesen ebenfalls keine Anzeichen einer Nutzung durch Fledermäuse auf und waren zum Teil mit Zweigen und anderem Nistmaterial gefüllt, das vermutlich von Dohlen eingetragen wurde.

Die ehemals als Wohnräume genutzten Innenräume und der Keller besitzen keine geeigneten Quartierstrukturen. Die Rolladenkästen konnten zum Teil geöffnet und kontrolliert werden. Dort wurden keine Anzeichen von Fledermäusen festgestellt.

Auch in den übrigen Gebäudeteilen (Vorräume, ehemalige Ställe) wurden wenige Strukturen festgestellt, die als Fledermausquartiere potenziell geeignet sind.

Im Garten des Grundstücks wurden keine Anzeichen für Vorkommen planungsrelevanter Arten gefunden. Ein Astloch im Walnussbaum ist als Fledermausquartier nicht geeignet. Es waren die Vogelarten Dohle (Schornstein), Haussperling, Heckenbraunelle, Türken- und Ringeltaube sowie Rotkehlchen anwesend.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung der Ergebnisse

Es konnten keine Hinweise für ein Vorkommen von Fledermäusen in dem Gebäude gefunden werden, aber es sind einige potenziell geeignete Quartierstrukturen vorhanden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsangebot)

Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen können bei Abbruch des Gebäudes ohne Maßnahmen nicht ganz ausgeschlossen werden, da einige potenziell geeignete Quartierstrukturen vorhanden sind:

- Rolladenkästen
- Giebelseiten innen zwischen Balken und Mauerwerk
- Holzverkleidungen/Latten entlang der Dachkanten

Zudem sind bei Abbruch des Gebäudes und bei Rodung der Gartengehölze während der Brutzeit Verletzungen und Tötungen von Vögeln (z. B. Dohlen im Schornstein) möglich.

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen ist die vorsichtige Entnahme bzw. der Rückbau der genannten potenziell geeigneten Strukturen unter Anwesenheit einer fachkundigen Person (ökologische Baubegleitung) erforderlich. Im Falle eines Fundes von Fledermäusen werden die Abbrucharbeiten sofort an der betreffenden Stelle unterbrochen und das weitere Vorgehen bzw. die Fortsetzung der Arbeiten erfolgt dann in direkter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Vögeln sind die Fällungsarbeiten innerhalb des gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG erlaubten Zeitfensters für Fällungen im Außenbereich durchzuführen (zwischen 01.10. und 28.02.). Bei beabsichtigter Fällung/Rodung außerhalb des genannten Zeitfensters ist der betroffene Bereich auf Nester zu prüfen und die Fällungen sind ggf. bis nach Ende der Brutzeit

der betreffenden Vögel zu verschieben. Die Abbrucharbeiten müssen zur Vermeidung der Tötung von Eiern oder Jungen der Dohle außerhalb der Brutzeit der Dohle erfolgen oder es müssen die potenziellen Niststätten der Dohle vor Brutzeitbeginn verschlossen werden, um eine baubedingte Verletzung/Tötung zu vermeiden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Verstöße gegen das Störungsverbot sind für die am und im Gebäude vorkommenden Tiere nicht betrachtungsrelevant, da es zu einem Verlust des Gebäudes kommt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch den Abbruch des Gebäudes kommt es zum Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Da nur wenige potenziell geeignete Quartierstrukturen vorhanden sind und da keine Spuren von Fledermäusen gefunden wurden, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen des Neubaus von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches des betreffenden Bebauungsplans ist aber die Schaffung von neuen Quartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse zu empfehlen.

Die Dohle sowie die im Garten brütenden Vögel verlieren durch Abbruch und Fällung Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es handelt sich um weit verbreitete und häufige Arten, für die unter Beachtung des Verletzungs- und Tötungsverbot keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Allerdings sollten dennoch aufgrund des fortschreitenden Verlustes von Gehölzen und anderen unversiegelten Flächen geeignete Lebensräume und Brutstätten innerhalb des Bebauungsplangebietes oder im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb davon geschaffen werden. Dies beinhaltet insbesondere Pflanzungen heimischer Gehölze und Blütenpflanzen sowie Auflagen für die Grundstückseigentümer wie ein Verbot von Kies- und Schottergärten, die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung und andere geeignete Bestimmungen zur Förderung von Lebensräumen für Vögel und andere Tiere in Siedlungen.

7 Zusammenfassung und Fazit

Das bislang im Rahmen der Artenschutzprüfung für die Baulanderschließung an der Krectinger Straße (Rhede) nicht berücksichtigte Grundstück Wagenfeldstraße 1 (Schierenberg) wurde auf Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Aufgrund der geringen Größe des Grundstücks und des Mangels an geeigneten Lebensraumstrukturen konnte auf eine systematische Erfassung der Vogelvorkommen verzichtet werden. Schwerpunkt der vorliegenden Artenschutzprüfung war somit die Erfassung potenzieller Fledermausvorkommen im betroffenen Gebäude. Dazu erfolgte eine einmalige Begehung mit einer Untersuchung aller potenziell relevanten Teile des Gebäudes einschließlich einer Betrachtung der Freiflächen des Grundstücks. Dabei wurde nach Kot, Nahrungsresten, Körperfettabrieb und anderen Anzeichen von Fledermausvorkommen sowie nach Vogelnestern und anderen Anzeichen für Vogelvorkommen gesucht.

Es konnten keine Spuren von Fledermäusen gefunden werden. Verdächtiger Kot erwies sich bei der mikroskopischen Analyse als Kot anderer Kleinsäuger (evtl. Spitzmaus). Es sind allerdings stellenweise potenziell geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse vorhanden, die äußerlich nicht eingesehen werden konnten. Weiterhin wurde ein Dohlennest im Schornstein gefunden und im Garten können Brutvorkommen verschiedener häufiger Vogelarten angenommen werden.

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen erfolgt der Rückbau potenziell als Quartiere geeigneter Strukturen unter ökologischer Baubegleitung durch eine fledermausfachkundige Person. Dies betrifft insbesondere die Rolladenkästen, die Bereiche der Giebelwand innen zwischen Balken und Mauerwerk und die Holzverkleidungen/Holzplatten entlang der Dachkanten. Zum Ausgleich des zu erwartenden Quartierverlustes sollten Fassadenkästen und/oder andere neue Fledermausquartiere an den neuen Gebäuden des Plangebietes installiert werden.

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Vögeln sind die Fällarbeiten im Garten im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen oder es sind die betreffenden Bereiche auf Vogelnester zu prüfen. Die Abbrucharbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Dohlen durchzuführen oder es sind alternativ vor der Brutzeit die potenziellen Niststätten der Dohlen zu verschließen, so dass baubedingte Verletzungen/Tötungen vermieden werden.

Bearbeitet:


Dr. Martin Steverding

8 Anhang

- 1. Protokollbogen Artenschutzprüfung**
- 2. Fotodokumentation**
- 3. Haaranalyse aus Kleinsäugerkot**

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Abbruch und Bebauung Hof Schierenberg, Wagenfeldstraße 1, Rhede

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rhede Antragstellung (Datum): 23.03.2020

Abbruch der vorhandenen Gebäude und Bebauung als Bestandteil des Bebauungsplans Rhede BS 27.
Wirkfaktoren: Verlust potenzieller Fledermausquartiere und Vogel-Brutplätze insbesondere im Gebäudebestand.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (Chiroptera)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4106"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Keine Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen (z. B. Kot) gefunden. Quartiere in nicht einsehbaren Strukturen aber möglich, z. B. Rolladenkästen, Zwischenräume zwischen Giebelwand und Dachbalken, daher ohne Maßnahmen Verletzungen/Tötungen und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen erfolgt der Rückbau potenziell als Quartiere geeigneter Strukturen unter ökologischer Baubegleitung durch eine fledermausfachkundige Person. In den neuen Gebäuden des B-Plan-Gebietes sollten Fledermausquartiere (z. B. Fassadenkästen) eingebaut werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bei Durchführung einer ökologischen Baubegleitung für den Rückbau potenziell für Fledermäuse relevanter Strukturen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Blick aus Ost. (Foto: DSCN0004)



Zugang in den Dachbereich auf Ostseite. (Foto: DSCN0006)



Ehem. Schweinstall. (Foto: DSCN0007)



Offenes Fenster auf Nordseite. (Foto: DSCN0008)



Zugang zum Dachboden. (Foto: DSCN0009)



Weitere Spalten bieten Zugang zum Dachboden. (Foto: DSCN0010)



Spalt bietet Zugang zum Dach. (Foto: DSCN0012)



Blick aus Süd. (Foto: DSCN0013)



Zugänge zum Dach. (Foto: DSCN0014)



Schornstein auf Südwestseite. Hier kamen zwei Dohlen he



Zugang zum Keller. (Foto: DSCN0016)



Blick aus West. (Foto: DSCN0017)



Haussperlinge im Garten und am Gebäude. (Foto: DSCN0



Zwei Türkentauben im Garten. (Foto: DSCN0019)



Spalt über Fenerrahmen bietet Zugang zum Haus. (Foto:



Spalt im Giebel auf Westseite bietet Zugang zum Dachbod



Blick aus Nord. (Foto: DSCN0022)



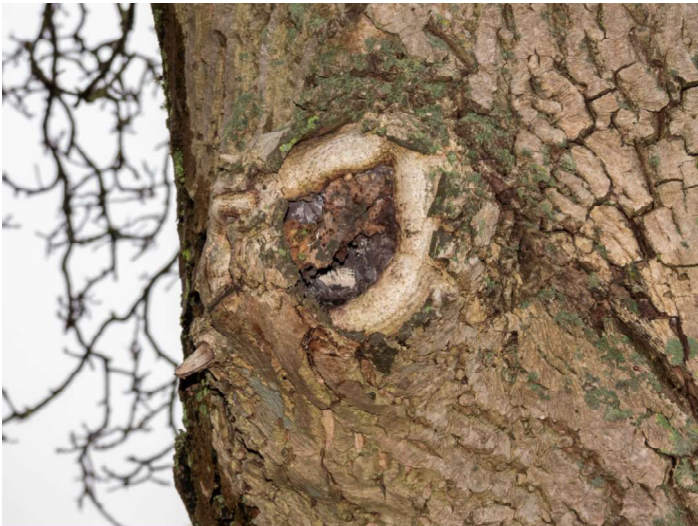
Zugang in den Rolladenkasten. Dieser lies sich zur Kontroll



Spalt ins Mauerwerk. (Foto: DSCN0024)



Weiterer Zugang in den Dachbereich. (Foto: DSCN0025)



Ausgefaultes Astloch im Walnuss. Nur wenige cm tief. (Foto: DSCN0026)



Raum hinter Schweinstall auf Nordseite. (Foto: DSCN0027)



Großer Vorraum. Vermutl. ehem. Stall. (Foto: DSCN0028)



Großer Vorraum. Vermutl. ehem. Stall. (Foto: DSCN0029)



Vermutlich Fledermauskot im Stall/Vorraum. (Foto: DSCN0



Rechts vom Rucksack vermutlicher Fledermauskot. (Foto:



Kot von Ratten. (Foto: DSCN0033)



Zwischenboden hinter Stall. (Foto: DSCN0034)



Nebenraum, vermutl. ehem. Stall. (Foto: DSCN0035)



Nebenraum, vermutl. ehem. Stall. (Foto: DSCN0036)



Kleiner Kellerraum. (Foto: DSCN0038)



Dachboden. (Foto: _DSC5052)



Dachboden. (Foto: _DSC5053)



Nordwestlicher Schornstein. (Foto: _DSC5054)



Großer Dachboden (Foto: _DSC5055)



Gebälk im Dachboden. (Foto: _DSC5056)



Großer Dachboden, Blick nach West. (Foto: _DSC5057)



Empore auf Dachboden, westliche Seite. (Foto: _DSC5058)



Geöffneter Rollladenkasten. (Foto: _DSC5059)



Geöffneter Rollladenkasten. (Foto: _DSC5060)



Geöffneter Rollladenkasten. (Foto: _DSC5061)



Geöffneter Rollladenkasten. (Foto: _DSC5062)



Geöffneter Rollladenkasten. (Foto: _DSC5063)



Nordwestlicher Schornstein, vermutlich voll mit Nistmaterial

Protokoll Bestimmung von Fledermaushaaren aus Kotproben

Auftrag: **Rhede, Hof Schierenberg**

Fundort: **Große Halle**

Probe: Probe 1

Probe gesammelt am **27. Februar 2020**

Probe analysiert am **2. März 2020**

Farbe: grauschwarz, matt Oberflächenstruktur: grob Form: oval

Alter Jahre, geschätzt: >1

Durchmesser: **2,80 mm** Länge: 6,00 mm

Zusammensetzung: kleine braune Chitin-Teile, Käferlaven, Würmer

Schlüssel: Schlüssel B für Haare aus mittelgroßen Kotpellets (Durchmesser 2,5 – 3 mm)

Haartyp: GH2

Haarspitze: -

Grannenregion: -

Mittelschaft: -

Basalschaft: -

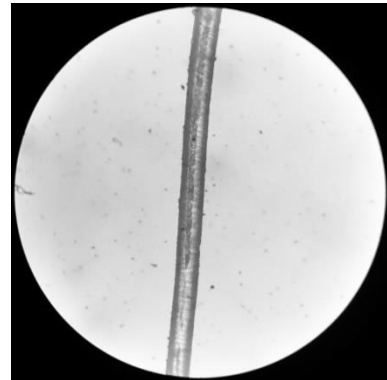
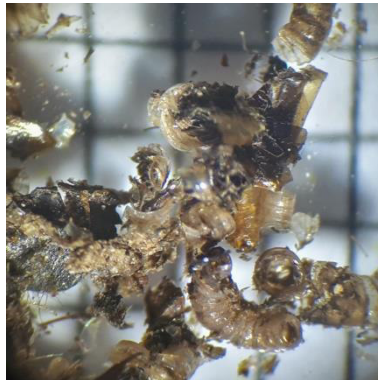
Haarwurzel: -

Ergebnis: **nicht Fledermaus**

Bemerkung: Zerfällt wie Fledermauskot

Bearbeiter: Christian Giese

Fotos:



Raster: 1x1 mm

Quellen:

Christian Dietz und Andreas Kiefer: **Die Fledermäuse Europas**

Tabelle von Isabella Dietz und Ursel Häussler: Seite 134 – 143:

Bestimmung von Fledermaushaaren aus Kotproben von Ursel Häussler

Reinald Skiba: **Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot**
Nyctalus (N. F.), Band 9 (2004), Heft 5, S. 477-488

B. J. Teerink: **Hair of West European Mammals - Atlas and Identification Key**
Cambridge University Press

Protokoll Bestimmung von Fledermaushaaren aus Kotproben

Auftrag: **Rhede, Hof Schierenberg**

Fundort: **Große Halle**

Probe: Probe 2

Probe gesammelt am **27. Februar 2020**

Probe analysiert am **2. März 2020**

Farbe: grauschwarz, matt Oberflächenstruktur: grob Form: lang-oval

Alter Jahre, geschätzt: >1

Durchmesser: **2,90 mm** Länge: 7,50 mm

Zusammensetzung: kleine braune Chitin-Teile, Käferlaven, Würmer

Schlüssel: Schlüssel B für Haare aus mittelgroßen Kotpellets (Durchmesser 2,5 – 3 mm)

Haartyp: GH2

Haarspitze: -

Grannenregion: -

Mittelschaft: -

Basalschaft: -

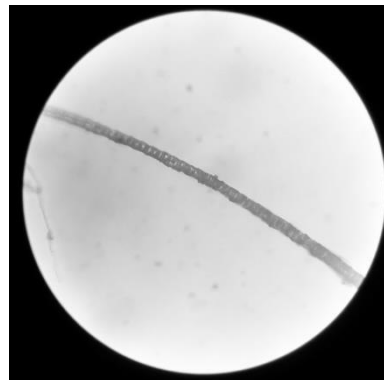
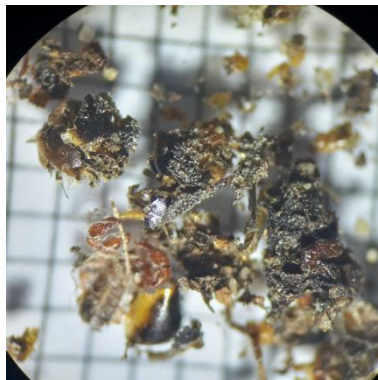
Haarwurzel: -

Ergebnis: **nicht Fledermaus**

Bemerkung: Zerfällt wie Fledermauskot

Bearbeiter: Christian Giese

Fotos:



Raster: 1x1 mm

Quellen:

Christian Dietz und Andreas Kiefer: **Die Fledermäuse Europas**

Tabelle von Isabella Dietz und Ursel Häussler: Seite 134 – 143:

Bestimmung von Fledermaushaaren aus Kotproben von Ursel Häussler

Reinald Skiba: **Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot**
Nyctalus (N. F.), Band 9 (2004), Heft 5, S. 477-488

B. J. Teerink: **Hair of West European Mammals - Atlas and Identification Key**
Cambridge University Press